This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 121 947

9185 boards
46

ÜBER DIE

RECHTLICHE NATUR

DES

CHEQUE.

EIN VORTRAG, GEHALTEN IN DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN

AM 5. FEBRUAR 1878

VON

DR. IGNAZ FUNK

DIRECTOR-STELLVERTRETER DES WIENER GIRO- UND CASSEN-VEREINES.

WIEN, 1878.

-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

HD
AUS
931
FUN
Digitized by Google

20

Bd. April, 1910.

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 23 1910

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

c
46

ÜBER DIE

RECHTLICHE NATUR

DES

CHEQUE.

EIN VORTRAG, GEHALTEN IN DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN

AM 5. FEBRUAR 1878

VON

Dr. IGNAZ FUNK

DIRECTOR-STELLVERTRETER DES WIENER GIRO- UND CASSEN-VEREINES.

WIEN, 1878.

MANZ'SCHE HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Aus 931 F

Digitized by Google

FEB 23 1910

Digitized by Google

Meine Herren!

Als eines der wesentlichen Hindernisse, welche der Ausbreitung des Chequewesens bei uns im Wege stehen, wird auch der Mangel eines Chequegesetzes bezeichnet.*) Diese Behauptung verdient umsomehr Beachtung, je grösser die Bedeutung ist, die sich der Cheque bei uns bereits errungen hat und voraussichtlich noch erringen wird. Diese Behauptung erscheint auch um so begründeter, als in mehreren Ländern solche Gesetze schon seit langer Zeit bestehen, ja in Frankreich und Belgien diese Gesetze eigens in der Absicht erlassen wurden, um das Chequewesen zu fördern.

Bevor aber die Gesetzgebung an die Regelung irgend eines Rechtsverhältnisses schreitet, ist es gewiss geboten, dass sich die Theorie mit demselben befasse. Nun fand der Cheque in unserer Literatur bisher fast noch gar keine Beachtung,**) kaum dass desselben in den deutschen Lehrbüchern des Handelsrechtes bei der Lehre von der Anweisung in einer Anmerkung Erwähnung geschah. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist wohl der, dass auch die juristische Praxis bisher noch sehr selten Gelegenheit hatte, sich mit dem Cheque zu beschäftigen, obwohl unser Chequeverkehr nicht mehr so unbedeutend ist, als man allgemein anzunehmen scheint, denn ich kann Ihnen das eine Factum anführen, dass in Einem hiesigen

*) v. Ender, Der österreichische Wechselstempel S. 175 ff.

**) Ein Aufsatz von Dr. Franz Mittermaier: „Die Bank-Anweisung (Cheque) und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 über dieselbe" in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. X. ist die einzige diesbezügliche Abhandlung in der deutschen Rechtsliteratur.

Digitized by Google

Institute (Wiener Giro- und Cassen-Verein) allein im verflossenen Jahre Zahlungen im Betrage von 667,000.000 fl. durch Cheques geleistet wurden. Wenn nun trotz dieser gewiss ganz respectablen Ziffer der Cheque, meines Wissens wenigstens, kaum Gegenstand irgend einer Judicatur bei uns geworden ist, so mag vielleicht eben darin das beste Zeugniss für die durchaus gesunde Natur dieses Circulationsmittels erblickt werden, dass nämlich die Juristen noch nichts damit zu thun hatten.

Allein dieser Umstand sollte weder die Gesetzgebung, noch die Theorie abhalten, bei Zeiten diesem Neugebilde ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn mit der fortschreitenden Entwicklung unserer Verhältnisse dürfte wohl auch bei uns über kurz oder lang der Cheque eine verhältnissmässig gleich grosse Bedeutung erlangen, wie in den wirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern, wo der weitaus grösste Theil der Zahlungen durch Cheques geleistet wird. Gewiss werden dann streitige Fälle nicht ausbleiben, die eine rasche Entscheidung durch ein klares Gesetz dringend benöthigen werden.

Wie verhängnissvoll aber die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse werden kann, davon haben wir ja vor nicht langer Zeit ein warnendes Beispiel erlebt. Bis zum Ausbruche der letzten Börsekrisis hatten sich die Börsegeschäfte in der Regel so glatt abgewickelt, dass sie nur höchst selten und ausnahmsweise zu einem förmlichen Processe führten. Nach dem Mai 1873 aber wurden, wie mir berichtet wurde, bei der Wiener Börsekammer allein 12.000 Anzeigen erstattet, mit denen Ansprüche im Betrage von mehreren hundert Millionen Gulden geltend gemacht wurden.

Ueber die Natur der Börsegeschäfte überhaupt, der Kostgeschäfte insbesondere, wurden dann die verschiedensten, bezüglich ihrer rechtlichen Folgen einander geradezu widersprechenden Theorien zu Tage gefördert, und ich erinnere Sie nur, meine Herren, an die lebhafte Debatte, die gerade in diesem Saale über die rechtliche

Digitized by Google

Natur der Kostgeschäfte geführt wurde. Heute, nach Verlauf von nahezu fünf Jahren, schweben bei den Gerichten noch viele Hunderte von Processen, die vielleicht gar nicht angestrengt worden wären oder doch wenigstens schon längst ihre Entscheidung gefunden hätten, wenn für die Börsegeschäfte damals schon jene gesetzlichen Bestimmungen bestanden hätten, die nachträglich im Gesetze vom 1. April 1875 erlassen wurden.

Dass nun auch bezüglich der rechtlichen Natur des Cheque die verschiedensten Ansichten bei uns herrschen, zeigte sich recht deutlich vor Kurzem anlässlich der Berathung der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank in unserem Abgeordnetenhause. Da wurden, und zwar gerade von vielen rechtsgelehrten Mitgliedern des Ausschusses, die mannigfaltigsten, mitunter auch etwas wunderlichen Ansichten über den Cheque ausgesprochen.

Diese Erwägungen waren es, meine Herren, welche mich ermunterten, den Cheque und seine rechtliche Natur zum Gegenstande einer Besprechung in dieser geehrten Versammlung zu machen.

Gestatten Sie mir nun, bevor ich an mein eigentliches Thema schreite, die Bedeutung des Cheque in volkswirtschaftlicher Hinsicht nur ganz flüchtig zu skizziren und einige historische Notizen daran zu knüpfen.

Die Grundlage des Cheque ist der Giroverkehr. Das Wesen dieser Einrichtung besteht darin, dass Kaufleute sowohl als Private sich zur Besorgung ihrer Geldgebahrung eines Banquiers respective einer Bank bedienen (ich werde diese beiden Ausdrücke heute oft promiscue gebrauchen), indem sie einerseits ihre disponiblen Gelder mit oder ohne Verzinsung bei dem Banquier hinterlegen und ihre Eincassirungen durch ihn besorgen lassen, anderseits auch alle Zahlungen durch denselben leisten, indem sie Anweisungen (Cheques) auf ihn ausstellen oder ihre Accepte bei ihm domiciliren.

Digitized by Google

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung liegt, ganz abgesehen von den nicht zu unterschätzenden Vortheilen bezüglich der Sicherheit, Raschheit und Bequemlichkeit der Cassamanipulationen, der Zeit- und Arbeitsersparniss, die dadurch erzielt wird, darin, dass das Geld im Lande viel rascher circulirt, und Sie wissen, meine Herren, der Gulden, der zehnmal so rasch circulirt, leistet auch zehnmal so viel im Verkehre. Die Bedeutung liegt vor Allem darin, dass alles Geld im Lande, das sonst, zerstreut, brach liegen würde, productiv wird, indem es auf diese Weise vom Banquier gesammelt und jenen Verkehrsgebieten zugeführt wird, die es gerade benöthigen.

Man kann ruhig behaupten, dass England seine dominirende Stellung auf dem Weltmarkte zum grossen Theil seinem höchst entwickelten Giro- und Chequewesen zu verdanken hat. Ziffern werden diese Behauptung erhärten. Statistiker haben ausgerechnet, dass von den Circulationsmitteln in den grossen Londoner Banken circa 97 Percent auf Cheques und Wechsel, 2 Percent auf Banknoten und kaum 1 Percent auf baare Münze entfällt. — Der durchschnittliche Banknotenumlauf beträgt 25,000.000 Pfund Sterling, der Betrag der im Lande cursirenden Münzen wird auf 120,000.000 Pfund Sterling geschätzt.*)

England bedarf zur Bewältigung seines riesigen Welthandels drei- bis viermal so wenig Circulationsmittel als Frankreich, nicht so viel Noten, als in Oesterreich circuliren.

Wie ist dies möglich? Die Antwort auf diese Frage wird Ihnen, meine Herren, im Londoner Clearinghouse ertheilt. Das ist bekanntlich der Ort, wo die englischen Banquiers, respective ihre Commis, täglich zusammenkommen, um die gegenseitigen Forderungen der Banquiers unter einander auszugleichen. Der Umsatz in demselben beträgt täglich weit über hundert Millionen, der letzte Jahresausweis zeigte einen Gesammtumsatz von mehr als 5.500,000.000 Pfund Sterling. Diese kaum fassbare Summe

*) E. Seyd, The London Bank-Check- and Clearing-house-System.

Digitized by Google

wird ausgeglichen, das heisst bezahlt, ohne dass man sich hiezu eines Schillings baaren Geldes, einer einzigen Note bedient, sondern lediglich durch Gutschrift und Belastung in den Büchern der Banquiers und in letzter Linie auf den Girofolien der Bank von England, bei der alle Mitglieder des Clearinghouse ihr Conto haben.

Diesem ungeheuren Ersparnisse an Circulationsmitteln ist es vorzugsweise zuzuschreiben, dass der Zinsfuss, das ist der Preis des Geldes, in England fast permanent niedriger ist, als in den anderen Ländern, wodurch allein schon Englands Handel und Industrie concurrenzfähiger wird, dass in England stets Geld für alle möglichen Unternehmungen und in fast unbegrenztem Maasse zu haben ist, dass alle Staaten der Welt von England borgen, mit einem Worte, dass Lombardstreet — die Strasse, in der die Londoner Banken und Banquiers ihre Comptoirs haben — zu dem die ganze Welt beherrschenden Geldmarkte geworden ist.

Angesichts dieser staunenswerthen Resultate muss man unwillkürlich die Frage aufwerfen, warum die anderen Länder diese Einrichtung nicht eifriger cultiviren. Die Antwort ist vor Allem die, dass sich sociale Einrichtungen — und eine solche ist das ganze englische Bankwesen — nicht ohne weiters, nicht so leicht und rasch in ein anderes Land verpflanzen lassen.

Bei uns in Oesterreich sind überdies noch unsere zerrütteten Valuta-Verhältnisse — das Krebsübel, an dem unser Volkswohlstand krankt — sowie die nicht wegzuleugnende Indolenz in Geldsachen hier in Betracht zu ziehen.

Die Geschichte des Cheque ist bald erzählt, da die Quellen hierüber sehr dürftig sind. Ich bedauere, dass mir erst heute vor einigen Stunden die in Stuttgart neu erschienene Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft vor Augen gekommen ist, welche gleich in ihrem ersten Hefte eine ganz ausführliche Geschichte des Cheque

Digitized by Google

von Dr. Georg Cohn enthält, ohne jedoch vorerst auf die rechtliche Natur desselben näher einzugehen.

Der Cheque scheint holländischen Ursprunges zu sein. In Amsterdam hatten die Kaufleute schon vor Errichtung der Amsterdamer Girobank 1609 öffentliche Cassierer, denen sie ihre Gelder zur Aufbewahrung übergaben und sie leisteten ihre Zahlungen durch Anweisungen auf diese Cassierer, weshalb auch diese Anweisungen Cassierbriefe genannt wurden. Die erste gesetzliche Regelung derselben enthält eine Amsterdamer Keure vom Jahre 1776. Doch blieb die Entwicklung des Giro- und Chequewesens hier eine primitive, da die Cassierer das Geld nur zur Aufbewahrung erhielten und es nicht für sich verwenden durften, wie dies auch bei den sogenannten reinen Girobanken in Hamburg und Amsterdam der Fall war.

Von Holland aus wurde das Chequewesen nach England verpflanzt, wo es bereits 1770 eingebürgert erscheint und jene wunderbare Blüthe erlangte, die ich oben angedeutet. Ein zusammenhängendes, systematisches Gesetz über Cheques besteht in England nicht, wohl aber einzelne gesetzliche Bestimmungen und ein ganz ausgiebiges Gewohnheitsrecht mit Gesetzeskraft, niedergelegt in einer Reihe von oberstgerichtlichen Entscheidungen.

Mit den anderen Einrichtungen des englischen Bankwesens wurde auch der Cheque in Nordamerika einheimisch, wo der Chequeverkehr, wie Alles daselbst, sofort kolossale Dimensionen annahm, denn der Umsatz im New-Yorker Clearinghouse betrug in den letzten Jahren über 25.000 Millionen Dollars, im Jahre 1863 wurden fast täglich 25 Millionen Dollars durch Cheques bezahlt.

Auf unserem Continente fand das Giro- und Chequewesen erst in den letzten zwanzig Jahren Beachtung, nur in Portugal finden sich Vorschriften über die Bankanweisung *(mandato sobre banqueiro)* bereits im Handelsgesetze vom Jahre 1833.

In Frankreich wurde in der ausgesprochenen Absicht, das bewährte englische System einzubürgern, das

Digitized by Google

Gesetz vom 14. Juni 1865*) erlassen und dem Cheque volle Stempelfreiheit auf 10 Jahre zugesichert. Im neuen Gesetze vom 19. Februar 1874,*) womit der Stempel wieder eingeführt wurde, sind aber aus Furcht, dass man dem Wechselbriefe die Form von Cheques geben könnte, um den Wechselstempel zu ersparen, so viele vexatorische Bestimmungen enthalten, dass diese allein schon einen rechten Aufschwung des Chequewesens daselbst verhindern.

In Belgien wurde am 20. Juni 1873 ein Chequegesetz**) erlassen, das dem französischen im Wesentlichen nachgebildet ist.

In Deutschland fand das Giro- und Chequewesen erst in allerjüngster Zeit die gebührende Beachtung, da aber auch gleich mit grossem Erfolge von Seite der neuen deutschen Reichsbank; denn diese hatte gleich im ersten Jahre ihres Bestandes einen Giroverkehr von 16.000 Millionen Mark.

Bei uns in Oesterreich haben fünf Wiener Institute Giro-Anstalten und man kann erfreulicher Weise die Wahrnehmung machen, dass auch bei uns diese Einrichtung namentlich in allerjüngster Zeit immer grössere Würdigung findet.

Bevor ich nun an die Erörterung der rechtlichen Natur des Cheque schreite, dürfte es angezeigt sein, ein Formular desselben zu beschreiben.

Die Bank händigt ihren Kunden ein Heft, das sogenannte Chequebuch, ein, welches gewöhnlich hundert Blanquette enthält, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind und die Worte: „Die . . Bank beliebe zu zahlen an . . .“ vorgedruckt haben. Diese Blanquette werden beim Gebrauche herausgeschnitten und entsprechend ausgefüllt, die Summe in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, Datum und Unterschrift beigesetzt.

---

*) Anhang II. 1.
**) Anhang II. 2.

Digitized by Google

Die Frage, was ein Cheque ist, werde ich vorerst durch einige gesetzliche Definitionen beantworten.

Ein englisches Gesetz vom 15. August 1876,*) das aus Anlass eines speciellen Falles erlassen wurde, sagt: „*In this act ‚Cheque' means a draft or order on a banker payable to bearer or to order on demand. ‚Banker' includes persons or a corporation or company acting as bankers.*" „In diesem Gesetze bedeutet ‚Cheque' eine Tratte oder Anweisung auf einen Banquier zahlbar an Ueberbringer oder Ordre bei Sicht. — ‚Banquier' umfasst Personen oder eine Corporation oder Gesellschaft, insoferne sie Bankgeschäfte treiben."

Das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 stellt folgende Definition vom Cheque auf: „*Le chèque est l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait à son profit ou au profit d'un tiers de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponibles.*" „Der Cheque ist ein Schein, welcher unter der Form einer Zahlungsanweisung dem Aussteller dazu dient, die ihm von dem Bezogenen gutgeschriebene und zu seiner Verfügung stehende Summe zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ganz oder theilweise zu beheben." Das Gesetz fügt hinzu: „*Il est signé par le tireur et porte la date du jour où il est tiré. Il ne peut être tiré qu'à vue. Il peut être souscrit au porteur ou au profit d'une personne dénommée. Il peut être souscrit à ordre et transmit même par voie d'endossement en blanc.*" „Er ist von dem Aussteller unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem er ausgestellt ist. Er kann nicht anders ausgestellt werden, als ‚bei Sicht'. Er kann auf Ueberbringer lauten oder zu Gunsten einer bestimmten Person. Er kann auch an Ordre lauten und sogar durch ein Blanco-Indossament übertragen werden."

Auch wir in Oesterreich haben, wenngleich kein Chequegesetz, so doch eine gesetzliche Definition des

*) Anhang II. 3.

Digitized by Google

Cheque. Diese ist, bezeichnend genug, nur im Gebührengesetze, dem wohl nichts entgeht, zu finden. Das Gesetz vom 13. Februar 1862 bestimmt die Gebühr für die Cheques auf 10 kr. für jedes Stück, die dann durch Gesetz vom 29. Februar 1864 auf 2 kr. herabgesetzt wurde und definirt bei dieser Gelegenheit folgendermassen: „Cheques sind Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmässig berechtigten Anstalten".

Diese Definition schien aber nicht klar genug zu sein und wurde durch den Finanz-Ministerialerlass vom 28. Februar 1864 dahin präcisirt: „Diese Begünstigung kann nur jenen Anweisungen eingeräumt werden, welche im Grunde des an eine zur Uebernahme fremder Gelder in laufende Rechnung berechtigte Gesellschaft geleisteten Depots von dem Erleger auf den von dieser Gesellschaft ihm zu diesem Zwecke eingehändigten Blanquetten gezogen sind. Alle anderen, wenngleich mit dem Worte ‚Cheque' überschriebenen, Anweisungen sind nach Tarifpost 11 zu behandeln."

Merkwürdigerweise finden wir aber auch in Deutschland nur im Gebührengesetze den Cheque erwähnt. Das norddeutsche Bundesgesetz vom 10. Juni 1869, im Jahre 1871 ausgedehnt über das ganze deutsche Reich, befreite den Cheque unter gewissen Umständen von jeder Stempelabgabe und definirt ihn folgendermassen: „Checks*) sind Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute".

Wenn ich nun diese Definitionen einerseits, andererseits aber das Institut des Cheque, sowie es sich bei uns bisher bereits entwickelt hat, in Betracht ziehe, so gelange

*) Ich ziehe die Schreibart „Cheque" der im deutschen Gesetze vorkommenden „Check" vor, weil erstere nicht nur in Frankreich, Belgien und Italien recipirt ist, sondern auch in England officiell ausschliesslich angewendet wird und von dem österreichischen Gebühren-Gesetze gleichfalls adoptirt wurde. — Der Name selbst dürfte von dem englischen Verbum „to check" abstammen, welches so viel als „contrôler" bedeutet. Vgl. Cohn a. a. O.

Digitized by Google

ich dazu, folgende wesentliche Erfordernisse des Cheque aufzustellen:

Der Cheque ist jedenfalls eine Zahlungsanweisung.

Als wesentliches Erforderniss möchte ich nun hinstellen, wie es in den meisten Gesetzen der Fall ist: dass er bei Sicht zahlbar sei, mag dies nun ausdrücklich auf dem Cheque angegeben sein oder nicht, da er nur dann vollständig seiner eigentlichen Function, Stellvertreter des baaren Geldes zu sein, entspricht.

Ich will aber nur den auf eine Bank, nicht aber auch den auf einen Privatbanquier gezogenen Anweisungen die Vorrechte des Cheque einräumen, wie dies schon im österreichischen Gesetze ausgesprochen ist. Die Gründe dafür sind folgende: Die oberste Voraussetzung des Chequewesens ist das unbedingte Vertrauen in den Depositar; der Aussteller sowohl, wie jeder Empfänger des Cheque muss darauf rechnen können, dass derselbe, wenn er nur sonst in Ordnung ist, bei der Präsentation sicher eingelöst werde. Ein solches Vertrauen kann nun bei der Entwickelung, die das Bankwesen bei uns genommen hat, nur wenigen Banquiers entgegengebracht werden, da diese sich nicht wie in England die eigentlichen Banquiers, sogenannte *local bankers,* auf das reine Bankgeschäft beschränken, welches darin besteht, dass man Gelder von den Parteien mit oder ohne Verzinsung übernimmt, die dann ausschliesslich und mit Beobachtung einer gehörigen Reserve im Escompte und Lombard verwendet werden. Bei uns hingegen verbinden die Banquiers damit meistens auch die Geschäfte des *foreign banker* oder *banker commissioner,* d. h. sie treiben auch Handel in Effecten, Valuten, Commissions-, mitunter auch Speculationsgeschäfte aller Art. Da aber die Banken unter öffentlicher, bei uns auch unter landesfürstlicher Controle stehen, so kann man wohl in den meisten Fällen mit grösserer Sicherheit voraussetzen, dass sie streng nach ihren Statuten vorgehen und sich innerhalb der Grenzen des reinen Depositen-Geschäftes halten werden, bezüglich der auf Giro-Conto erliegenden

Digitized by Google

Gelder wenigstens.*) — Ueber diese Frage, auf wen der Cheque gezogen sein könne, entspannen sich übrigens sowohl in den französischen, wie in den belgischen gesetzgebenden Versammlungen längere Debatten.

Der Cheque kann auf Namen, Ordre oder Ueberbringer lauten. Die Bezeichnung des Cheque als Cheque ist nirgends vorgeschrieben, auch nicht üblich.

Für einen entschiedenen Missgriff aber, sowohl der französischen als auch der österreichischen Gesetzgebung halte ich es, in die Definition die Bestimmung aufzunehmen, dass der Cheque nur auf Grund eines verfügbaren Guthabens ausgestellt sein darf, schon deshalb, weil aus dem Cheque selbst nie ersichtlich sein kann, ob dies wirklich der Fall ist. Solche Bestimmungen sind überdies ein unberechtigter Eingriff in den Privatverkehr. Der Banquier kann ja den Cheque, auch wenn er nicht auf Grund eines verfügbaren Guthabens ausgestellt ist, dann honoriren, wenn er der Partei creditiren will. Diese Bestimmung ist ebenso verfehlt, als wenn man gleich von vorneherein die Bestimmungen des Wechselrechtes auf Reit- oder Kellerwechsel nicht anwenden wollte.

Dagegen würde ich in Uebereinstimmung mit der oben citirten Finanz-Ministerialverordnung als wesentliches Erforderniss des Cheque hinstellen, dass er auf einem von der Bank ausgegebenen Blanquette geschrieben sei; da nämlich der Cheque ohne vorhergegangenes Aviso sofort bei der Präsentation zahlbar ist, so wäre es zu gefährlich, sich blos auf die Prüfung der Echtheit der Unterschrift zu verlassen; daher ist es für die Sicherheit des Verkehres geradezu nothwendig, nur bestimmte Blanquette zu benützen, die oft auch gewisse geheime Merkmale haben.

De lege ferenda und Sie gestatten mir, meine Herren, heute mitunter diesen Standpunkt einzunehmen, würde ich

---

*) Die Depositenbanken sollten aber auch gesetzlich zur periodischen Veröffentlichung ihrer Ausweise verhalten werden.

Digitized by Google

daher den Cheque definiren „als eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf eine Bank, welche auf einem von ~~dieser Anstalt~~ ausgegebenen Blanquette geschrieben ist".

Wenn ich nun die rechtliche Natur des Cheque näher erörtern soll, der nach dem Gesagten nichts Anderes als eine Anweisung mit gewissen Eigentümlichkeiten ist, so muss ich auf die Lehre von der Assignation und damit auf das Gebiet des römischen Rechtes zurückgreifen. Aber erschrecken Sie nicht, meine Herren, ich werde da nicht lange verweilen, aufrichtig gestanden, schon deshalb nicht, weil ich mich auf diesem Gebiete nicht so ganz heimisch fühle und überall auf ungeahnte Klippen zu stossen scheue. Diese meine Scheu wurde noch vergrössert durch die jüngste Abhandlung über Anweisungen, welche im Archive für civilistische Praxis vor einigen Wochen erschienen ist, denn diese beginnt mit den Worten: *Quot capita, tot sensus.* Ich werde Sie mit all' diesen verschiedenen Ansichten nicht behelligen, sondern ich will nur constatiren, dass nach der ziemlich allgemein herrschenden Theorie eine Anweisung dann vorhanden ist, wenn Jemand einem Anderen den Auftrag gibt, einem Dritten eine Zahlung zu leisten und diesem Dritten zugleich den Auftrag ertheilt, die Zahlung in Empfang zu nehmen. Die Anweisung enthält also nach dieser Lehre ein Zahlungsmandat verbunden mit einem Incassomandat. Allein dies letztere wird in jener Abhandlung von Plucinski, aber auch schon früher von Ladenburg der Assignation abgesprochen, und ich glaube mit gutem Grunde, denn zwischen dem Assignanten und dem Assignatar besteht kein Mandatsverhältniss; der Letztere wird aus diesem Verhältnisse nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, er kann sein Recht beliebig weiter übertragen, er kann nie mit der *actio mandati directa* belangt werden. Jene erblicken daher in der Assignation ein Zahlungsmandat, verbunden mit der Ermächtigung, einem sogenannten *jussus*, des Assignatars, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Im Allgemeinen aber wird nun die Lehre von der Anweisung auf den Cheque Anwendung finden, aber nur mit einigen Modificationen. Bei der Anweisung sind stets drei verschiedene Personen vorhanden, während bei dem Cheque der Assignant sowohl als der Assignat zugleich auch Assignatar sein kann. Wenn nämlich Jemand sein Guthaben bei der Bank selbst beheben will, so wird er dies mittelst eines Cheque bewerkstelligen, welcher lauten wird: „Die Bank beliebe zu zahlen an mich selbst". Andererseits kann der Aussteller der Bank wieder schuldig sein und mittelst Cheque diese Schuld tilgen wollen, dann wird er schreiben: „Die Bank beliebe zu zahlen an sich selbst". Solche Cheques gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten, sie bilden vielmehr bei uns, wo das Chequewesen noch nicht sehr entwickelt ist und Cheques nicht viel circuliren, sogar die Mehrzahl. Der Cheque kann ferners überhaupt auch auf den Ueberbringer lauten. Allein durch diese Momente wird die rechtliche Natur des Cheque ebensowenig verändert, als der Wechsel aufhört, Wechsel zu sein, wenn der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet, und wie ja auch der Wechsel durch das Blanco-Indossament den Charakter eines Inhaberpapieres annehmen kann.

Aus der Natur der Anweisung folgt die alte Rechtsregel: „*Assignatio non est solutio*", „Anweisung ist keine Zahlung", und zwar hat dieser Spruch einen doppelten Sinn: erstens, der Gläubiger braucht sich die Anweisung statt baarer Zahlung nicht gefallen zu lassen, Niemand braucht daher einen Cheque statt des baaren Geldes anzunehmen; und zweitens, wenn die Anweisung nicht gezahlt wird, so lebt das alte Rechtsverhältniss wieder auf. Diese Regel galt bisher als ausnahmslos.

Aber besonders mit Rücksicht auf den Cheque möchte ich in beiden Beziehungen Ausnahmen constatiren. Wenn der Schuldner die Zahlung an einem anderen als seinem gewöhnlichen Wohnorte zu leisten hat, so wird der Gläubiger unter gewissen Umständen die Annahme der An-

Digitized by Google

weisung nicht verweigern dürfen. Wenn ein Prager Kaufmann in Wien zu zahlen hat, und zu diesem Behufe eine Post- oder Bankanweisung, worunter wir in Oesterreich speciell eine Anweisung auf die Nationalbank verstehen, einschickt, so wird, unter Kaufleuten wenigstens, Niemand daran zweifeln, dass dies eine vollgiltige Zahlung ist, und ich hoffe, dass unsere Richter derselben Meinung sein werden. Wenn nun der Gläubiger in einem solchen Falle die Annahme der Anweisung verweigern würde, so würde er sich der *mora accipiendi* mit all' ihren Folgen schuldig machen. Doch auch in anderer Hinsicht ist eine Ausnahme zu constatiren. Wenn nämlich der Cheque nicht rechtzeitig präsentirt wird, so kann mitunter nach §. 1406 a. b. G. B. der Regress an den Aussteller verloren gehen, worauf wir noch zurückkommen werden.

Das dem Cheque zu Grunde liegende Rechtsverhältniss kann nun ein mannigfaltiges sein; der gewöhnlichste Fall ist der, dass der Aussteller auf Grund seines Guthabens bei der Bank einen Cheque ausschreibt, um einem Dritten Zahlung zu leisten. Der Aussteller ist Gläubiger der Bank und Schuldner des Assignatars. Doch muss nicht nothwendig ein Schuldverhältniss zu Grunde liegen, er kann auch Letzterem mittelst Cheque ein Darlehen oder eine Schenkung machen wollen. Andererseits kann auch der Cheque auf Credit gezogen werden, in welchem Falle der Aussteller durch Honorirung des Cheque Schuldner der Bank wird.

Eine Cession kann dem Cheque thatsächlich in vielen, ja sogar in den meisten Fällen zu Grunde liegen; dennoch, glaube ich, sind die Grundsätze der Cession auf den Cheque doch nur sehr beschränkt anzuwenden, denn dem Inhaber des Cheque wird aus demselben nie ein Recht gegen die Bank zustehen. Der Aussteller kann den Cheque, so lange er noch nicht gezahlt oder wenigstens noch nicht agnoscirt ist, immer widerrufen, auch wenn die Bank von

Digitized by Google

der Ausschreibung des Cheque bereits Kenntniss hatte, und die Bank kann auch in diesem Falle immer noch rechtswirksam an den Aussteller selbst zahlen. Diese bei den Giro-Anstalten allgemein übliche Praxis steht aber im Widerspruche mit den Grundsätzen der Cession. Wenn wir die Bestimmung des §. 1408 des a. b. G. B.*) auch auf die nicht acceptirte Anweisung anwenden wollen, was wenigstens nach dem Wortlaute dieses Paragraphen zulässig ist, so müssen wir einen förmlichen *usus contra legem* hier constatiren, den aber bekanntlich unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch nicht zulässt. Jene Praxis kann daher in einem Streitfalle für unsere Giro-Anstalten die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen.

Welches aber auch immer das dem Cheque zu Grunde liegende Rechtsverhältniss sein mag, so soll dasselbe keinen Einfluss haben auf die Rechte, die sich aus dem Cheque ergeben; so verhält es sich wenigstens in jenen Ländern, die sich eines Chequegesetzes erfreuen.

Dort geniesst der Cheque an und für sich einen rechtlichen Schutz, der Inhaber muss nicht erst untersuchen, welches Rechtsverhältniss in dem gegebenen Falle dem Cheque zu Grunde liegt. Wollte man bei dem Cheque — und dies gilt auch von der Anweisung überhaupt, — immer nur auf die zu Grunde liegende *causa* verweisen, so würde dadurch die Bedeutung derselben ganz herabsinken, während ohne Zweifel die Absicht des Ausstellers, Indossanten und Annehmers einer Anweisung, insbesondere einer kaufmännischen, immer die ist, unabhängig von dem zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse die formelle Verbindlichkeit der Einlösung zu übernehmen,

*) Derselbe lautet: „Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Masse, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist; so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniss ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, statt findet".

Digitized by Google

und zwar jedem nach dem Wortlaute des Papieres Berechtigten gegenüber. Deswegen behandelt auch das englische Gesetz von jeher den Cheque wie eine nicht acceptirte Tratte; daher findet auch im französischen und belgischen Rechte das Wechselrecht, wenigstens die meisten Bestimmungen desselben, auf den Cheque Anwendung, und auch im ungarischen Handelsgesetze wird bezüglich der kaufmännischen Anweisungen im Artikel 298 folgende Norm aufgestellt:

„Die Bestimmungen des Wechselgesetzes bezüglich der Präsentation zur Zahlung, der Zahlung, des Protestes, der Verständigung der Vormänner, des Regresses behufs Zahlung, der Verjährung und der Amortisation finden auch auf kaufmännische Anweisungen Anwendung."

Wie verhält es sich nun nach unserem Gesetze? Nicht nur, dass wir kein Chequegesetz haben, sind auch die Bestimmungen unseres Handelsgesetzes über die Anweisungen überhaupt so lückenhaft, dass sie gerade über die wichtigsten Fragen in der Theorie und Praxis Zweifel bestehen lassen. Die Art. 300 bis 305 unseres Handelsgesetzbuches sind für die Anweisungen überhaupt nicht ausreichend, für den Cheque fast gar nicht anwendbar.

Diese Lücke unseres Gesetzes wird in der Praxis um so lebhafter empfunden, je grösser die Rolle ist, welche die Anweisung im Verkehre spielt; denn der grosse, insbesondere der internationale Verkehr bedient sich mit besonderer Vorliebe der Anweisung, welche im Bankwesen unter verschiedenen Namen, als: Assegno, Delegation, Auszahlung, Ausschreibung und auch unter dem Namen Cheque vorkommt. Diese Papiere sind meistens bei Sicht oder längstens binnen acht Tagen zahlbar und finden deshalb im Bankgeschäfte so vielfache Anwendung, weil der Verkehr in der höheren Entwicklungsstufe, die zuerst im Bankgeschäfte zum Ausdrucke gelangt, gegenwärtig dahin zielt, die Credit-Termine möglichst abzu-

Digitized by Google

kürzen und dann bedient man sich aber auch aus einem sehr praktischen Grunde statt des Wechsels der Anweisung mit so kurzer Sicht, weil bei der letzteren der namentlich bei grossen Beträgen schwer ins Gewicht fallende Wechselstempel wegfällt. Alle diese kaufmännischen Anweisungen sind nach unserem Gesetze fast rechtlos, ihr Rechtsschutz ist zum mindesten sehr problematischer Natur, denn selten sind sie mit jenen „Zierlichkeiten" versehen, welche unsere Gerichtsordnung vorschreibt; meist sind sie eine *„cautio indiscreta"*.

Die Frage, ob der Inhaber einer Anweisung überhaupt und daher eines Cheque insbesondere aus der Anweisung beziehungsweise aus dem Cheque selbst einen Regress gegen den Aussteller und Indossanten ableiten kann; ob dieser Regress nur unter Voraussetzung eines gehörigen Protestes statthaft sei; ob bezüglich des Protestes, der Verjährung, der Notification der Vormänner, der Regress- sowie der Bereicherungsklage die Bestimmungen der Wechselordnung Anwendung finden: all' diese Fragen, welche die ausländische Gesetzgebung, darunter auch die ungarische, mit einem Schlage entscheidet, indem sie die Anweisung, respective den Cheque diesfalls dem gezogenen Wechsel gleichstellt, lässt unser Handelsgesetzbuch unbeantwortet, oder vielmehr man muss sie leider mit „Nein" beantworten, wenn man nicht etwa den Art. 1 dieses Gesetzes zu Hilfe rufen will, mit welcher Zumuthung man aber kaum an unsere Richter herantreten dürfte. Und selbst dies würde für Cheques nicht ausreichen, da diese ja auch von Nichtkaufleuten ausgestellt werden und die Ausstellung derselben an und für sich noch kein Handelsgeschäft ist. *„L'émission d'un chèque ne constitue pas, par sa nature, un acte de commerce"* sagt auch ausdrücklich das französische Gesetz.

Lassen wir aber diese Frage nothgedrungen bei Seite und wenden wir uns zu den Rechtsverhältnissen, wie sie sich aus dem Cheque ergeben. Da ist nun ein dreifaches Verhältniss in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

1. Das Verhältniss des Ausstellers zum Empfänger.

Hier macht sich vor Allem der Grundsatz geltend: „Anweisung ist keine Zahlung". Der Cheque könnte nur dann als *datio in solutum* angesehen werden, wenn der Empfänger ihn ausdrücklich an Zahlungsstatt angenommen hätte, was aber in der Praxis nie vorkömmt. Noch viel weniger könnte die stillschweigende Voraussetzung des §. 1407 Anwendung finden: „Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, dass er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändigt hat, so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreit". Diese Präsumtion lässt sich mit der Annahme eines Cheque nicht wohl vereinen, ihre Beseitigung wäre wünschenswerth.

Der Aussteller haftet dem Empfänger für die Einlösung des Cheque, das heisst nach ausländischen Gesetzen, aus dem Cheque selber, bei uns zumeist wenigstens aus der zu Grunde liegenden *causa*. Eine überaus wichtige Frage ist es nun, wie lange diese Haftung währt. Bei uns dauert sie nach allgemeinen Grundsätzen der Verjährung, abgesehen von besonderen Umständen, dreissig Jahre; in England währt sie sechs Jahre. Die Lebensdauer des Cheque ist aber, dessen Natur nach, kurz bemessen; er trägt keine Zinsen; sein ganzer Werth liegt zunächst im Credite des Ausstellers, und doch werden gegen Cheques Werthe hintangegeben, Verbindlichkeiten übernommen und Forderungen aufgegeben. Alle diese Umstände drängen daher von selbst dazu, dass der Cheque zur Präsentation sobald als möglich gelange. Da nun auch der Aussteller gleichfalls immer von dieser Voraussetzung ausgeht, und da er die Bank rücksichtlich des Betrages des von ihm ausgeschriebenen Cheque nicht mehr als Schuldner betrachtet; so hat sich demzufolge in England der Usus ausgebildet, dass der Cheque binnen einer „angemessenen

Digitized by Google

Frist" präsentirt werden müsse,*) widrigenfalls der Aussteller nicht mehr in Obligo bleibt, wenn der Cheque später ohne sein Verschulden nicht mehr honorirt wird, der Banquier z. B. fallirt, während die genügende Deckung für den Cheque bei ihm vorhanden war. Als Regel gilt, dass, wenn beide Parteien, der Empfänger und der Banquier, an demselben Orte wohnen, der Cheque an dem der Ausstellung nachfolgenden Tage präsentirt werden solle. Wenn der Empfänger des Cheque *(the payee)* und der bezogene Banquier nicht an demselben Orte wohnen, so soll ersterer den Cheque nicht später, als an dem nächstfolgenden Tage durch die Post zum Incasso einschicken, wobei aber zu bemerken ist, dass er ihn nicht direct an den Bezogenen einschicken muss, sondern durch seinen eigenen Banquier eincassiren lassen kann. Im Streitfalle hat übrigens die Jury zu entscheiden, ob die Zeit eine angemessene war. Bezüglich des Indossanten gilt auch hier wie überall der Grundsatz: „*The indorser is in the nature of a new drawer*". — „Der Indossant ist gleichsam ein neuer Aussteller". Ferner ist zu beachten die Regel: „*The payee cannot enlarge the drawer's liability by transferring the check*". — „Der Empfänger eines Cheque kann dadurch, dass er ihn weiter gibt, die Haftbarkeit des Ausstellers nicht weiter ausdehnen."

Das französische Gesetz bestimmt obige Frist auf fünf, respective acht Tage und fügt hinzu: „*Le porteur d'un chèque qui n'en réclame pas le payement dans les délais ci-dessus perd son recours contre les endosseurs, il perd aussi son recours contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré après les dits délais*". — „Der Inhaber eines Cheque, welcher die Zahlung desselben nicht innerhalb dieser Frist verlangt, verliert seinen Regress gegen die Indossanten, er verliert auch seinen Regress gegen die

*) The payee of a check who wishes to preserve his remedy for the original debt against the drawer is bound to present it within a reasonable time. (J. Douglas Walker: „A treatise on banking law".)

Digitized by Google

Aussteller, wenn die Deckung durch den Bezogenen nach jener Frist verloren gegangen ist."

Das belgische Gesetz schreibt hiefür eine Frist von drei, respective sechs Tagen vor.

Laut der niederländischen Wechselordnung, §§. 106—109, soll der Aussteller für einen Cassierbrief verantwortlich sein, sofern der Inhaber beim Banquier binnen sechs Tagen nach der Ausstellung oder wenn ein Zahlungstag darin angegeben ist, sechs Tage nach diesem Zahlungstage, die Zahlung fordert. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress, wenn der Aussteller beweist, dass er während jenes Zeitraumes das nöthige Geld zur Deckung beim Banquier stehen gehabt hat. Kommen solche Cassierbriefe in dritte Hände, so ist der Ueberträger nur die nächsten drei Tage nach Uebergabe oder nach dem Zahlungstage (Sonntag ausgenommen) dafür verantwortlich. Wenn der Banquier in diesen Tagen fallirt, so ist die Vorzeigung unnöthig.

De lege ferenda würde ich mich für die kürzeste Frist des englischen Rechtes aussprechen, und zwar weil diese im Wesen des Cheque am meisten begründet ist.*) Dann finde ich auch für diese Ansicht eine Unterstützung im §. 1405 des a. b. G. B.: „Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden, so muss der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben, widrigenfalls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen". Dies gilt schon von der Nichtannahme, umsomehr also von der Nichtzahlung, was insbesondere der folgende Paragraph ausdrücklich sagt: „Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, Letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so haftet der Assignant dem

*) In Betracht wäre aber zu ziehen, ob man diese Frist nicht etwa auf die bei uns aus dem Wechselrechte bereits eingebürgerten zwei Protesttage ausdehnen sollte.

Digitized by Google

Assignatar dafür unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit zu haften hat". Zugleich wird auf die §§. 1397—1399 verwiesen, worin es heisst: „§. 1398. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche und durch einen blossen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Uebernehmer nicht. — §. 1399. Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt".*)

2. Was nun das Verhältniss zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen anbelangt, so sind in dieser Hinsicht die Grundsätze des Zahlungsmandates (§. 1409 a. b. G. B.) anzuwenden. Die Bank wird dem Aussteller für allen Schaden verantwortlich, wenn der Cheque bei der Präsentation nicht honorirt wird, vorausgesetzt, dass Deckung dafür vorhanden und der Cheque ordentlich ausgestellt war. In England ist die Bank sogar dann verantwortlich, wenn der Aussteller auch keinen effectiven, sondern nur einen moralischen Schaden erfährt, dadurch, dass sein Credit darunter leidet, wenn sein Cheque nicht honorirt wird; ja selbst in dem Falle, wenn der Aussteller kein disponibles Geld bei der Bank hat, sondern nur Wechsel oder sonstige Werthpapiere, auf welche die

---

*) Zur Unterstützung der obigen Ansicht und zugleich als Embryo eines österreichischen Cheque-Gesetzes kann auch die österreichische Wechselordnung vom Jahre 1763 angeführt werden. Diese hatte nämlich „zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Ueberzählung" den Inhaber eines Wechselbriefes verpflichtet, Anweisungen auf das „bei einem Tertio parate Geld" in Wechselzahlung anzunehmen, und zugleich eine Präsentationsfrist für solche Anweisungen („inner 24 Stunden oder rechter Zeit nach verflossenen Respecttagen") festgesetzt.

Diese Bestimmung wurde durch Hofkammer-Decret vom 4. October 1802 dahin interpretirt, dass eine Zahlungs-Assignation statt der baren Zahlung anzubieten nur dann erlaubt sei, wenn die bare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand geht.

Vgl. Dr. Georg Cohn: „Zur Geschichte des Checks" a. a. O.

Digitized by Google

Bank ihm gewöhnlich Vorschüsse ertheilte. Die Höhe des Schadenersatzes bestimmt die Jury nach freiem Ermessen.*)

Hat der Aussteller kein oder kein genügendes Guthaben bei der Bank, so steht es dieser frei, den Cheque zu honoriren oder nicht; leistet sie die Zahlung, so gebührt ihr der Ersatz nach §. 1014 a. b. G. B.

So lange der Cheque nicht honorirt oder agnoscirt ist, kann ihn der Aussteller jederzeit widerrufen.

Gleiche Wirkung wie der Widerruf hat in England der Tod des Ausstellers; nach unserem Rechte ist in dieser Hinsicht zu unterscheiden zwischen Cheques, welche von Kaufleuten ausgestellt sind, und solchen, welche von Nichtkaufleuten ausgestellt sind, indem in der Regel durch den Tod des Ausstellers die ersteren nach Art. 297 des H. G. B. für nicht widerrufen, die letzteren aber nach §. 1022 a. b. G. B. für widerrufen gelten werden.

3. Das dritte Verhältniss ist jenes zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen. Der Inhaber hat aus dem Cheque selbst gar kein Recht gegen die Bank, so lange der Cheque nicht agnoscirt ist. Doch kommen solche agnoscirte Cheques in der Praxis äusserst selten vor.**)

Was nun das Indossament, den Protest und die Amortisation betrifft, so kann ich kurz darauf verweisen,

---

*) The plaintiff thongh he may not sustained a damage in fact, is entitled to recover nominal damages. The jury ought to give a reasonable compensation for the injury the plaintiff must have sustained by the dishonour of his check. (Rollin v. Steward 14 C. B. 595.)

**) Als im Vorhinein agnoscirte Cheques sind die auf die Londoner Cheque-Bank gezogenen anzusehen. Gegen Erlag von 10 Pfund Sterling erhält man nämlich von dieser Bank ein Cheque-Buch mit 10 Folien, auf welchen dann nur Cheques von 1 Pfund Sterling oder in einem geringeren Betrage ausgestellt werden dürfen.

Häufiger kommen solche Agnoscirungen bei den meines Wissens einzig und allein durch den Wiener Giro- und Cassen-Verein eingeführten Effecten-Cheques vor. Dieses Institut übernimmt nämlich auch von seinen Conto-Inhabern die aus dem Börseverkehre stammenden Effecten in Verwahrung und lässt über selbe mittelst Cheques verfügen, welche dann statt der Effecten selbst circuliren. In rechtlicher Hinsicht besteht zwischen diesen Effecten-Cheques und den gewöhnlichen Geld-Cheques gar kein Unterschied.

Digitized by Google

dass nach den ausländischen Gesetzgebungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Wechselrechtes auch auf den Cheque grösstentheils angewendet werden. Von dem Gesichtspunkte jedoch aus, dass man, um das Chequewesen zu fördern, alle nicht unbedingt nöthigen Formalitäten vermeiden sollte, könnte man vielleicht von einer förmlichen Protestlevirung absehen; der Vermerk der Bank: „Keine Deckung", würde meist genügen. Auch die Amortisation des Cheque wird in allen jenen Fällen nicht nothwendig sein, wo der einfache Widerruf des Ausstellers denselben Effect erzielt.

Von den Wirkungen des Concurses auf den Cheque will ich hier nur Einen Fall hervorheben, wenn nämlich der Aussteller desselben vor der Einlösung in Concurs geräth. Nach §. 3 der C. O. wird der Cheque dann ungiltig, und zwar ist es einerlei, ob der Cheque inzwischen bereits in dritte Hände übergegangen ist oder nicht. Die Bank wird nur dann von der nochmaligen Zahlung befreit, wenn sie beweisen kann, dass ihr die Eröffnung des Concurses zur Zeit der Einlösung nicht bekannt sein konnte.*)

Zum Schlusse, meine Herren, will ich nur noch die Fälschung des Cheque in Betracht ziehen. Die Gefahr der Fälschung ist nicht gross, jedenfalls nicht so gross, wie bei Banknoten und Wechseln, da die Laufzeit des Cheque eine ganz kurze ist, und die Fälschung in der Regel sofort entdeckt würde; da ferner auch die Banken bei der Ein-

---

*) Die priv. österreichische National-Bank geniesst diesfalls eine zum Theil privilegirte Stellung nach §. 49 ihres Reglements, welcher lautet:

„Wird über das Vermögen eines Folium-Besitzers der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hievon verständigt, so werden die Anweisungen des Folium-Besitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen befindlich oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Giro-Bank befindliche Barschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Concursmasse in Verwahrung gehalten."

Digitized by Google

lösung der Cheque mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen, indem sie sorgfältig die Unterschrift mit der bei ihnen deponirten vergleichen und die Nummer des Cheque genau prüfen. Corrigirte oder sonst wie bedenkliche Cheques werden zurückgewiesen. In England werden auch Cheques, die schon einige Tage alt sind, nicht ohne vorhergehende Nachfrage gezahlt.

Welches aber auch immer die Gefahren der Fälschung sein mögen, so werden sie auf ein Minimum reducirt durch eine ebenso einfache als sinnreiche Vorrichtung, die in England allgemein üblich und auch vom Gesetze anerkannt ist, das sogenannte Crossing.*)

Wenn nämlich der Aussteller eines Cheque und so auch jeder folgende Inhaber zwei Striche quer über den Cheque zieht und zwischen dieselben den Namen eines bestimmten Banquiers oder überhaupt nur die Worte „*& Co.*“ setzt; so hat dies zur Folge, dass der Cheque im ersten Falle nur an den benannten Banquier, im anderen Falle nur an einen Banquier überhaupt ausgezahlt werden darf. Ein Unterschleif ist dann fast unmöglich, da die Banquiers sowohl einander, als auch ihre Kunden gut kennen und von einem Unbekannten ein Cheque überhaupt nicht angenommen wird. Solche „*crossed cheques*“ werden daher auch von den englischen Dieben als *duffer*, das ist Zeug, mit dem nichts anzufangen ist, betrachtet.

Die Banken trachten sich übrigens auch schon durch ihre Geschäftsordnung dem Aussteller gegenüber so weit als thunlich sicherzustellen. Am vorsichtigsten habe ich in dieser Hinsicht die folgende Bestimmung der deutschen Reichsbank gefunden:

„Der Conto-Inhaber ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er

*) Vgl. Anhang II. 3.

Digitized by Google

nicht die sein Conto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist der Conto-Inhaber dafür verantwortlich, wenn er die in den Chequeformularen offengelassenen Stellen nicht so ausfüllt, dass eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weissen Cheques befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Cheque übersteigen. — Cheques, welche geschriebene Zusätze zwischen den gedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen. Maculirte Cheques sind an die Bank zurückzustellen."

Diese Bestimmungen wären auch anderen Giro-Anstalten in ihrem Interesse dringend zur Nachahmung zu empfehlen. Denn wo keine solche speciellen Abmachungen bestehen, da wird in den meisten Fällen die Bank selbst die Gefahr der Fälschung tragen, insbesondere immer dann, wenn die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist; ja auch im Falle der Echtheit derselben dann, wenn sie bei der Einlösung nicht mit der gehörigen mandátsmässigen Sorgfalt zu Werke gieng, z. B. wenn der Betrag in merklicher Weise gefälscht war. So wurde in England eine Bank verurtheilt, die einen Cheque eingelöst hatte, der von dem Aussteller in vier Theile zerrissen worden war, welche dann von einem Dritten wieder zusammengeklebt wurden. Lässt sich aber der Aussteller des Cheque eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen, indem er den Cheque so mangelhaft ausfüllt, dass er leicht gefälscht werden kann, so müsste wohl der Aussteller auch bei uns nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadenersatz verurtheilt werden, wie dies in England der Fall ist. Ganz interessant ist auch eine Entscheidung nach englischem Rechte, dass eine Bank, wenn sie auf Grund eines gefälschten Cheque einen dritten redlichen Inhaber zahlt, diesen Betrag nur dann zurückerhalten kann, wenn sie ihn an demselben Tage zurückfordert. Bei uns dürfte wohl in einem solchen

Digitized by Google

Falle nach §. 1435 a. b. G. B. die *condicitio sine causa* immer angestrengt werden können.*)

Für den Fall endlich, dass ein Betrug dadurch versucht oder verübt wird, dass Jemand, ohne ein entsprechendes Guthaben oder ohne überhaupt ein Conto bei der Bank zu haben, Cheques auf dieselbe ausschreibt und dadurch einen Anderen irreführt und beschädigt, reicht unser dehnbarer Betrugs-Paragraph vollkommen aus, ohne dass hiefür eine besondere Bestimmung, wie im französischen Gesetze, nöthig wäre, wo die Ausschreibung eines Cheque ohne genügendes Guthaben, abgesehen von sonstigen strafrechtlichen Folgen, mit einer Strafe von sechs Procent des Betrages, auf welchen der Cheque lautet, bedroht ist. Diese Bestimmung enthält eine um so grössere Härte, als ein solches Ueberziehen des Conto aus Irrthum oder sonst *bona fide* erfolgen kann.

Wenn ich durch diese Auseinandersetzungen, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit vielleicht mehr als geziemend in Anspruch genommen habe, so bitte ich Sie, dies damit entschuldigen zu wollen, dass ich in Folge meiner praktischen Thätigkeit von der Nothwendigkeit eines Chequegesetzes lebhaft überzeugt bin, da durch ein solches Gesetz nicht nur viele nach den bestehenden Gesetzen zweifelhafte Rechtsverhältnisse die mangelnde gesetzliche Normirung erlangen würden, sondern auch das für den Verkehr des Landes so überaus wichtige Chequewesen wesentlich gefördert und gehoben werden könnte. Diese Ueberzeugung wollte ich auch bei Ihnen hervorrufen; ich werde meinen Zweck aber auch dann schon für erreicht halten, wenn ich Andere, die dazu mehr berufen sind, als ich, durch meine heutigen Auseinandersetzungen veranlasst haben sollte, über dieses Neugebilde auf dem Gebiete des Verkehrs und daher auch des Rechtes ihr entscheidendes Votum abzugeben.

---

*) Wenn man nicht auf Grund des §. 875 a. b. G. B. zu der entgegengesetzten Ansicht gelangt.

Digitized by Google

ANHANG I.

Verhältniss des Cheque zur Note.

(Aus Hildebrand: „Das Cheque-System und Clearinghouse in London.")

Der Cheque ist, wie die Note, ein künstliches Mittel, Zahlung per Cassa zu leisten. Cheque und Contocorrent thun zusammen denselben Dienst, welchen die Note allein verrichtet, Casse zu halten und Casse zu übertragen, mit andern Worten, überhaupt Stellvertreter des Geldes zu sein.

Vergleichen wir nun Cheque und Note näher mit einander, so zeigen dieselben sehr wesentliche Unterschiede.

Die Note ist ein selbstständiges Creditmittel. Der Cheque dagegen setzt die laufende Rechnung voraus, er existirt nur in Verbindung mit dieser. Ohne Contocorrent kein Cheque.

Die Note ist ferner ein directes und unbedingtes Zahlungsversprechen seitens der Bank und beruht daher ausschliesslich auf dem Credit der letzteren. Der Cheque dagegen ist eine Anweisung eines Bankkunden auf die Bank, die nur zahlbar ist unter der Voraussetzung, dass der Aussteller ein entsprechendes Guthaben in Contocorrent bei der Bank besitzt. Er beruht also vor Allem auf dem Credit des Ausstellers. Während die Note einfacher Bankcredit ist, ist der Cheque aus Bankcredit und Privat- oder Handelscredit zusammengesetzt. Der Aussteller ist daher für die Honorirung des Cheque durch seine Bank verantwortlich und wenn der Cheque durch mehrere Hände geht, wird er stets in blanco indossirt.

Digitized by Google

Erst mit der Einlösung des Cheque durch die Bank wird daher die Zahlung perfect, während die blose Uebergabe von Noten schon eine vollkommene Zahlung per comptant ist.

Der Cheque will also eincassirt sein, während die Note gerade darauf speculirt, unrealisirt zu bleiben. Und zwar muss der Cheque innerhalb „vernünftiger" Zeit, d. h., nach allgemeiner Anschauung, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt oder, wenn er auf einen anderen Platz lautet, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums an seine Adresse abgeschickt werden, sonst büsst der Inhaber, im Falle der Cheque von der Bank refüsirt wird oder diese fallirt, das Recht des Regresses auf den Aussteller, respective den Indossanten ein.

Während also bei der Note, wie bei der Münze, die Zahlung rein Sache des Publicums ist, ohne alle Dazwischenkunft der Bank vollbracht wird, macht der Cheque auf diese Weise den Abschluss der Zahlung zu einer Angelegenheit der Bank. Der Banker führt für seinen Kunden nicht nur die Casse, sondern ist auch dessen Zahlmeister. Der Cheque leitet die Zahlung nur ein. Jedoch wird schon aus Gründen der Arbeitstheilung der Bank die Ausführung der Zahlung leichter, als sie dem Publicum sein würde.

Während ferner die Noten von der Bank im Voraus, auf Grund einer abstracten Erwägung der verschiedenen Zahlungsbedürfnisse des Publicums, so zu sagen auf Lager, ausgefertigt werden und sammt und sonders runde Beträge repräsentiren, wird der Cheque dagegen von dem Publicum oder Bankkunden ausgestellt erst im Augenblicke, wo ein bestimmter concreter Zahlungsfall vorliegt und kann auf jede beliebige Summe lauten. Es braucht daher stets nur ein einziger Cheque für eine ganze Zahlung ausgestellt zu werden, während man bei der Note, um eine einzige Zahlung zu machen, sehr häufig zu mehreren Notenappoints greifen muss. Der Betrag des Cheque ist in Folge dessen im Allgemeinen viel grösser als derjenige

Digitized by Google

der Note.*) Die Ausstellung eines Cheque macht ferner die Zahlung, abgesehen von der Uebergabe, für das Publicum zu einer Sache der Feder, während bei der Note wie bei der Münze die Summe sehr häufig stückweise hingezählt werden muss. Auf diese Art erleichtert und vereinfacht der Cheque dem Publicum die Zahlung in viel höherem Masse als die Note. Dieses bezieht sich jedoch nur auf grössere Beträge. Auch eignet sich der Cheque, weil er Tinte und Feder voraussetzt, nur für Zahlungen auf dem Comptoir, nicht auf offenem Markte. Das Chequebook oder Contocorrent kann wohl die Casse, nicht aber das Portmonnaie ersetzen. — Indem der Cheque den Umsatz erleichtert, strebt er auch dahin, denselben zu vergrössern.

Während endlich die Note circulirt, ist der Cheque, indem er nur einem einzelnen speciellen Bedürfniss entsprungen und angepasst ist, in Folge dessen auf einen ganz zufälligen und ziemlich grossen Betrag lautet, nicht dazu angethan, für mehrere Umsätze hinter einander zu dienen. Vielmehr wird der Cheque gewöhnlich gleich von dem ersten Empfänger umgewechselt und bei einer neuen Zahlung wird fast stets auch ein neuer Cheque ausgestellt. Dies ist ein wichtiger Punkt, der leicht übersehen wird.

*) Der Durchschnittsbetrag der im Jahre 1877 auf den Wiener Giro- und Cassen-Verein gezogenen Cheques betrug 30.000 fl.

Digitized by Google

ANHANG II.

1. Französisches Cheque-Gesetz.

Bulletin des lois. Tom. XXV. Nr. 1296.

a) Nr. 13291. Loi concernant les Chèques du 14 juin 1865.

Art. 1er. Le chèque est l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait à son profit ou au profit d'un tiers de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponibles.

Il est signé par le tireur et porte la date du jour où il est tiré. Il ne peut être tiré qu'à vue. Il peut être souscrit au porteur ou au profit d'une personne dénommée. Il peut être souscrit à ordre et transmit même par voie d'endossement en blanc.

Art. 2. Le chèque ne peut être tiré que sur un tiers ayant provision préalable, il est payable à présentation.

Art. 3. Le chèque peut être tiré d'un lieu sur un autre ou sur la même place.

Art. 4. L'émission d'un chèque, même lorsqu'il est tiré d'un lieu sur un autre, ne constitue pas, par sa nature, un acte de commerce. Toutefois, les dispositions du code de commerce relatives à la garantie solidaire du tireur et des endosseurs au protêt et à l'exercice de l'action en garantie en manière de lettres de change sont applicables aux chèques.

Art. 5. Le porteur d'un chèque doit en réclamer le payement dans le délai de cinq jours, y compris le jour de la date, si le chèque est tiré de la place sur laquelle il est payable,

Digitized by Google

et dans le délai de huit jours, y compris le jour de la date, s'il est tiré d'un autre lieu. Le porteur d'un chèque qui n'en réclame pas le payement dans les délais ci-dessus, perd son recours contre les endosseurs, il perd aussi son recours contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré après les dits délais.

Le tireur qui émet un chèque sans date ou qui le revêt d'une fausse date, est passible d'une amende égale à six pour cent de la somme, pour laquelle le chèque est tiré. L'émission d'un chèque sans provision préalable est passible de la même amende sans préjudice de l'application des lois pénales, s'il y a lieu. Art. 6.

Les chèques sont exempts de tout droit de timbre pendant dix ans à date de la promulgation de la présente loi. Art. 7.

b) Loi du 19 février 1874.

Les dispositions suivantes sont ajoutées a l'article 1er de la loi du 14 juin 1865. Art. 5.

Le chèque indique le lieu d'où il est émis.

La date du jour, où il est tiré est inscrite en toutes lettres et de la main de celui qui a écrit le chèque.

Le chèque même au porteur est acquitté par celui qui le touche; l'acquit est daté.

Toutes stipulations entre le tireur, le bénéficiaire ou le tiré, ayant pour objet de rendre le chèque payable autrement qu'à vue et à première réquisition, sont nulles de plein droit.

L'article 6 de la loi du 14 juin 1865 est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes: Art. 6.

Le tireur qui émet un chèque sans date ou non daté en toutes lettres, s'il s'agit d'un chèque de place à place; celui qui revêt un chèque d'une fausse date ou d'une fausse énonciation du lieu d'où il est tiré, est passible d'une amende de six pour cent de la somme pour laquelle le

Digitized by Google

chèque est tiré, sans que cette amende puisse être inférieure à cent francs.

La même amende est due personnellement et sans recours, par le premier endosseur ou le porteur d'un chèque sans date ou non daté en toutes lettres, s'il est tiré de place à place ou portant une date postérieur à l'époque à laquelle il est endossé ou présenté. Cette amende est due, en outre, par celui qui paye ou reçoit en compensation un chèque sans date, ou irrégulièrement daté, ou présenté au payement avant la date d'émission. Celui qui émet un chèque sans provision préalable et disponible est passible de la même amende sans préjudice de peines correctionnelles, s'il y a lieu.

Art. 7. Celui qui paye un chèque sans exiger qu'il soit acquitté est passible personnellement et sans recours d'une amende de 50 francs.

Art. 8. Les chèques de place à place sont assujettis à un droit de timbre fixe de 20 centimes. Les chèques sur place continueront à être timbrés à 10 centimes. — Sont applicables aux chèques de place à place non timbrés, conformément au présent article, les dispositions pénales des articles 4, 5, 6, 7 et 8 de la loi du 5 juin 1850. Le droit de timbre additionnel peut être acquitté au moyen d'un timbre mobile de 10 centimes.

Art. 9. Toutes les dispositions législatives aux chèques tirés de France, sont applicables aux chèques tirés hors de France et payables en France. Les chèques pourront, avant tout endossement en France, être timbrés avec des timbres mobiles. Si le chèque tiré hors de France n'a pas été timbré comformément aux dispositions ci-dessus, le bénéficiaire, le premier endosseur, le porteur ou le tiré sont tenus, sous peine de l'amende de six pour cent, de le faire timbrer aux droits fixés par l'article précédent avant tout usage en France. Si le chèque tiré hors de France n'est pas souscrit conformément aux prescriptions de l'article 1er de la loi du 14 juin 1865 et de l'article 5 ci-dessus, il est assujetti aux droits de timbre des effets de commerce.

Digitized by Google

Dans ce cas le bénéficiaire, le premier endosseur, le porteur ou le tiré sont tenus de le faire timbrer avant tout usage en France sous peine d'une amende de six pour cent. Toutes les parties sont solidaires pour le recouvrement des droits et amendes.

---

2. Belgisches Cheque-Gesetz
vom 20. Juni 1873.

Loi sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles.

Art. 1er. Les chèques, les bons ou mandats de virement, les accréditifs, les billets de banque à ordre et généralement tous titres à un payement au comptant et à vue sur fonds disponibles, sont exempts du droit de timbre.

Art. 2. Ces dispositions sont signées par le tireur et portent l'indication du lieu et du jour où elles sont faites. Elles peuvent être nominatives ou au porteur, ou transmissibles par voie d'endossement, même en blanc.

Art. 3. La loi du 20 mai 1872 sur la lettre de change est applicable à ces titres, en ce qui concerne la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, l'aval, l'intervention, la perte du titre, le protêt faute de payement, la déclaration constatant le refus de payement, l'action en garantie et la prescription.

Art. 4. Le payement doit être réclamé dans les trois jours, y compris le jour de la date, si la disposition est faite de la place où elle est payable, et dans les six jours, y compris le jour de la date, si elle est tirée d'un autre lieu. A défaut d'indication du lieu, la disposition est censée faite de la place où elle est payable. Le titulaire ou porteur qui n'en réclame pas le payement dans ces délais perd son recours contre les endosseurs; il perd aussi son recours

Digitized by Google

contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré, après les dits délais.

Art. 5. Le tireur qui émet une disposition non datée ou revêtue d'une fausse date ou qui, par une contre-lettre, altère le caractère de la disposition, est passible d'une amende égale à dix pour cent de la somme exprimée.

Celui qui dispose sans provision préalable, est passible de la même amende, sans préjudice de l'application des lois pénales, s'il y a lieu.

Art. 6. Les offres réelles peuvent être faites en billets de la Banque Nationale, aussi longtemps qu'ils sont payables à vue et en monnaie légale. Cette faculté cesserait de plein droit d'exister, si les billets de la Banque Nationale n'étaient plus admis en payement dans les caisses de l'État.

---

3. Englisches Gesetz über „Crossed-Cheques".

(39 & 40 Vict. c. 81.)

39 & 40 Vict. c. 81. *An Act for amending the Law relating to Crossed Cheques.*
(15th August, 1876.)

Be it enacted by the Queen's most excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords spiritual and temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Short title. I. This Act may be cited as „The Crossed Cheques Act, 1876".

Repeal of Acts in Schedule. II. The Acts described in the Schedule to this Act are hereby repealed, but this repeal shall not affect any right, interest, or liability acquired or accrued before the passing of this Act.

Digitized by Google

III. In this Act— Interpretation.

„Cheque“ means a draft or order on a banker payable to bearer or to order on demand, and includes a warrant for payment of dividend on stock sent by post by the Governor and Company of the Bank of England or of Ireland, under the authority of any Act of Parliament for the time being in force:

„Banker“ includes persons or a corporation or company acting as bankers.

IV. Where a cheque bears across its face an addition of the words „and company“, or any abbreviation thereof, between two parallel transverse lines, or of two parallel transverse lines simply, and either with or without the words „not negotiable“, that addition shall be deemed a crossing, and the cheque shall be deemed to be crossed generally. General and special crossings.

Where a cheque bears across its face an addition of the name of a banker, either with or without the words „not negotiable“, that addition shall be deemed a crossing, and the cheque shall be deemed to be crossed specially, and to be crossed to that banker.

V. Where a cheque is uncrossed, a lawful holder may cross it generally or specially. Crossing after issue.

Where a cheque is crossed generally, a lawful holder may cross it specially.

Where a cheque is crossed generally or specially, a lawful holder may add the words „not negotiable“.

Where a cheque is crossed specially, the banker to whom it is crossed may again cross it specially to another banker, his agent for collection.

VI. A crossing authorized by this Act shall be deemed a material part of the cheque, and it shall not be lawful for any person to obliterate or, except as authorized by this Act, to add to or alter the crossing. Crossing material part of cheque.

VII. Where a cheque is crossed generally, the banker on whom it is drawn shall not pay it otherwise than to a banker. Payment to banker only.

Digitized by Google

Where a cheque is crossed specially, the banker on whom it is drawn shall not pay it otherwise than to the banker to whom it is crossed, or to his agent for collection.

Cheque crossed specially more than once not to be paid.

VIII. Where a cheque is crossed specially to more than one banker, except when crossed to an agent for the purpose of collection, the banker on whom it is drawn shall refuse payment thereof.

Protection of banker and drawer where cheque crossed specially.

IX. Where the banker on whom a crossed cheque is drawn has in good faith and without negligence paid such cheque, if crossed generally to a banker, and if crossed specially to the banker to whom it is crossed, or his agent for collection being a banker, the banker paying the cheque and (in case such cheque has come to the hands of the payee) the drawer thereof shall respectively be entitled to the same rights, and be placed in the same position in all respects, as they would respectively have been entitled to and have been placed in if the amount of the cheque had been paid to and received by the true owner thereof.

Banker paying cheque contrary to provisions of Act to be liable to lawful owner.

X. Any banker paying a cheque crossed generally otherwise than to a banker, or a cheque crossed specially otherwise than to the banker to whom the same shall be crossed, or his agent for collection, being a banker, shall be liable to the true owner of the cheque for any loss he may sustain owing to the cheque having been so paid.

Relief of banker from responsibility in some cases.

XI. Where a cheque is presented for payment, which does not at the time of presentation appear to be crossed, or to have had a crossing which has been obliterated, or to have been added to or altered otherwise than as authorized by this Act, a banker paying the cheque, in good faith and without negligence, shall not be responsible or incur any liability, nor shall the payment be questioned, by reason of the cheque having been crossed, or of the crossing having been obliterated, or having been added to or altered otherwise than as authorized by this Act, and of payment being made otherwise than to a banker or the banker to whom the cheque is or was crossed, or

Digitized by Google

to his agent for collection being a banker (as the case may be).

XII. A person taking a cheque crossed generally or specially, bearing in either case the words „not negotiable", shall not have and shall not be capable of giving a better title to the cheque than that which the person from whom he took it had. Title of holder of cheque crossed specially.

But a banker who has in good faith and without negligence received payment for a customer of a cheque crossed generally or specially to himself shall not, in case the title to the cheque proves defective, incur any liability to the true owner of the cheque by reason only of having received such payment.

SCHEDULE.

Acts Repealed.

19 & 20 Vict. c. 25.	-	And Act to amend the Law relating to Drafts on Bankers.
21 & 22 Vict. c. 79.	-	And Act to amend the Law relating to Cheques or Drafts on Bankers.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google